

Es ist damit der Antrag des Herrn Bürgermeisters Claus gefallen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: „Der mündliche Bericht der vierten Deputation über die Petition der städtischen Collegien zu Weißenberg um Gewährung einer angemessenen Entschädigung für Aufhebung des dortigen Gerichtsamts betr.“*)

Referent Herr von Mehsch.

Referent Kammerherr von Mehsch: Meine Herren! Der wesentliche Inhalt der Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Weißenberg um Verwendung für Gewährung einer angemessenen Entschädigung für Aufhebung des dortigen Gerichtsamts ist in dem von der Deputation adoptirten Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation der jenseitigen Kammer enthalten; ingleichen die Erklärung des königl. Justizministeriums, welche auf Anregung der jenseitigen Deputation derselben unter dem 13. April d. J. über die vorliegende Petition ertheilt worden ist. Wenn also die hohe geehrte Kammer es nicht besonders wünscht, daß ich diesen soeben berührten Theil des Berichts vorlesen soll, so würde ich davon absehen und mich nur auf das Vorlesen des kurzen Gutachtens der jenseitigen Deputation beschränken, welches auf S. 567 des Berichts zu finden ist. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob von der Vorlesung des ersten Theils des Berichts abgesehen und bloß das in demselben enthaltene Gutachten verlesen werden soll?

(Bericht M. m. s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte der II. R. 1. Bd. S. 563 ff.

Präsident von Zehmen: Ist die Kammer mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden? — Einverstanden.

Referent von Mehsch: Das Gutachten der jenseitigen Deputation lautet folgendermaßen Seite 567 des Berichts:

„Durch diese — frühere Zusicherungen verneinende — Erklärung des königl. Justizministeriums würde der vorliegenden Petition der rechtliche Boden entzogen sein. Aber ein besonderer Billigkeitsgrund, welcher hier zu berücksichtigen wäre, kommt der Stadtgemeinde Weißenberg nicht mehr zu Statten, seitdem derselben das von ihr im Jahre 1851 dem Staate für den ihr bezahlten Kaufpreis von 1525 Thlr. überlassene Rathhaus mit sogenanntem Stockhause für den von ihr selbst gebotenen Kaufpreis von nur 1000 Thlr. käuflich zurückgewährt worden ist. Dadurch sind auch der Stadtgemeinde Weißenberg gegenüber eben so, wie nach dem oben angezogenen Beschlusse beider Kammern den Gemeinden Röttha, Harttha und Schöneck gegenüber bei Bemessung des behufs käuflicher Rückgewährung des Gerichtsgebäudes zu bestimmenden Kauf-

preises die seiner Zeit von der genannten Gemeinde gebrachten Opfer in billige Berücksichtigung und Ausgleichung gezogen worden.

Unter solchen Umständen glaubt die Beschwerde- und Petitionsdeputation aus Gründen der Rechtsgleichheit und möglichst gleichmäßiger Behandlung aller in gleicher Lage befindlichen Stadtgemeinden die vorliegende Petition nicht befürworten zu können, sondern der Kammer das Gutachten zur Annahme empfehlen zu müssen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Meine Herren! Ihre Deputation hat auch keine andere Ansicht gewinnen können und schlägt Ihnen vor, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Weißenberg um Verwendung für Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die Aufhebung des dortigen königl. Gerichtsamts. Verlangt Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beitreten und demgemäß beschließen will, dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten?“

Einstimmig.

Es folgen nun noch einige Anzeigen der vierten Deputation.

Referent Kammerherr von Mehsch: Die erste Anzeige ist folgende: Eine gewisse Marie Rosine Halbauer aus Werbau wendet sich in einer Grenzdifferenz mit ihrem Nachbargrundstück an die Ständeversammlung mit der Bitte, dieselbe wolle, nachdem Petentin durch einen langjährigen wegen der Regulirung ihrer Grenzen geführten Proceß um ihr ganzes Vermögen gekommen sei, ihre Sache nochmals prüfen und ihr eine Grenze festsetzen lassen.

Die Deputation konnte natürlich nicht zweifelhaft sein, diese Petition, beziehentlich Beschwerde als formell unzulässig zu bezeichnen und zwar auf Grund der Bestimmung der Landtagsordnung § 23 sub lit. c wegen gänzlicher Unterlassung einer Bescheinigung der angeführten Thatsachen, sub lit. e, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört und sub lit. f wegen mangelnden Beweises, daß die Beschwerde auf dem verfassungsmäßigen Wege bis an das betreffende Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sei. Es bewendet also bei dieser Anzeige.

Die zweite Anzeige ist folgende: Der Privatlehrer Carl Wilhelm Matthes aus Gornsdorf beschwert sich über das Verfahren des königl. Gerichtsamts Stollberg und bittet die Ständeversammlung 1. um Verwendung dafür,

*) M. II. R. S. 280 und S. 1540.